# Lizenzantrag (Version 2018) Lizenz-Nr.

Photo

Club / Ort:

Name: Vorname:

Strasse/Hausnr.:

PLZ, Ort: Kanton:

E-Mail: Telefon:

Geb.-Datum: Geschlecht:  W  M Nationalität: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ich mache Formen Qingda Sanda/Sanda Light  Coach / Diverses

*Bitte in Blockschrift und gut leserlich ausfüllen. Unvollständige oder unleserliche Anträge werden nicht bearbeitet.*

**1. Antrag**

Ich beantrage eine Lizenz bei der Swiss Wushu Federation.

**2. Rechte 3. Pflichten**

* Teilnahme an swisswushu Veranstaltungen und Turnieren - Wahrung der Interessen des Verbandes
* Teilnahme an swisswushu Schulungen - Begleichung der Lizenzgebühr
* Erlangung von offiziellen Graduierungen - Meldung von Mutationen wie z.B. Adressänderungen

- Einhaltung der Swiss Olympic Ethik Charta

**4. Lizenzgebühr**

Mit der Unterzeichnung dieses Lizenzantrags anerkenne ich die jeweils aktuellsten Lizenzbedingungen für die Gültigkeitsperiode meiner Lizenz gemäss Publikation auf swisswushu.ch. Der Beitrag gilt für ein Kalenderjahr und wird jährlich neu festgelegt. Für das Jahr 2018 beträgt er CHF 40.-.

**5. Haftungsausschluss**

Meine Teilnahme an den Veranstaltungen von swisswushu erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden (auch Personenschäden) hafte ich vollumfänglich selbst und bin entsprechend versichert. Weder der Veranstalter noch ein Funktionär oder ein anderer Teilnehmer können haftbar gemacht werden. Es ist mir bekannt, dass die Teilnahme an Vollkontakt-Wettkämpfen ein Wagnis nach Art. 39 UVG bedeutet und einer Leistungskürzung der Unfallversicherer von 50% unterliegt. Ich sorge selbst für eine entsprechende Abdeckung.

**6. Doping**

 **1 Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping.** Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Sportlers. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer ver­bo­tenen Methode entsprechend der Doping-Liste von Antidoping Schweiz[[1]](#footnote-1).Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic[[2]](#footnote-2).

2 Die Doping-Liste wird jährlich angepasst. Der Sportler verpflichtet sich, sich regelmässig über die Doping-Liste zu informieren[[3]](#footnote-3). Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Doping-Liste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3 Der Sportler erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut[[4]](#footnote-4).

Der Sportler, der sich einer Doping-Kontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

**4 Der Sportler, der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betr. Meldepflicht, Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.**

Der Sportler ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

5 Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, von swisswushu sowie des IWuF. Er erklärt, diese zu kennen[[5]](#footnote-5).

**Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Sportler ausgesprochen werden:**

**- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder - Verwarnung**

 **(im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit - Tragung sämtlicher Prozesskosten**

**- Geld-Busse - Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für
- Aberkennung von Preisen Dopingfälle von Swiss Olympic**

**6 Der Sportler anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

7 Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Sportler unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des Code de l’arbitrage en matière de sport[[6]](#footnote-6)*.*

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

**7. Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Gemäss Artikel 2 des Doping-Statuts gelten als Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auch (massgebend ist der Original-Text des Doping-Statuts):

* Besitz verbotener Substanzen oder verbotener Methoden durch einen Athleten oder einen Athletenbetreuer
* Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden
* Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder Substanzen bei Athleten
* Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei Verstoss oder Versuch eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

**8. Medienrechte**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Teilnahme an Veranstaltungen in Bild, Ton oder anderer Form aufgezeichnet werden kann. Swisswushu hat das exklusive Recht, dieses Material sowie alle mit meiner Teilnahme zusammenhängenden Daten - inklusive Namen und Resultate sowie weiterer biographischer Daten in jeglicher Form - ohne Einschränkungen zu verwerten und zu veröffentlichen. Ich verzichte ausdrücklich auf jegliche Entschädigung in diesem Zusammenhang und auf jegliche Rechte an diesem Material.

**9. Lizenzentzug**

Bei Verstoss gegen die Reglemente, die Ethik-Charta, die Lizenzbedingungen oder bei ungebührlichem Verhalten kann meine Lizenz eingezogen und eine Sperre verhängt, resp. ein Ausschluss aus swisswushu verfügt werden.

**10. Zusatzbestimmungen für Teilnehmer an Turnieren**

1. **Wettkampftauglichkeit**

Für die Teilnahme in Kampfdisziplinen ist ein medizinisches Attest nötig. Ich erkläre ausserdem ausdrücklich, zum Zeitpunkt einer Wettkampfteilnahme uneingeschränkt wettkampftauglich zu sein.

Als weibliche Wettkampfteilnehmerin erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass bei mir zum Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme keine Schwangerschaft besteht. Falls ich eine Schwangerschaft verschweige, kann ich im Falle von gesundheitlichen Schäden niemanden haftbar machen.

**2 Schutzsperre (nur für Kämpfer)**

Widerfährt mir bei einem Kampf oder im Training ein Niederschlag mit KO, gelten für mich aus gesundheitlichen Gründen Schutzbestimmungen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ich bei einem Unfall einen Bewusstseinsverlust erlitten habe.

KO und Bewusstseinsverlust sind hier gleichbedeutend. Bewusstseinsverlust meint jeden Zustand einer Verwirrung, Orientierungslosigkeit oder gänzlichen Selbstkontrollverlust von Sekundendauer oder länger nach einem Unfall oder nach Schlagwirkung. Ich melde das Ereignis umgehend meinem Trainer und der Geschäftsstelle von swisswushu. Für Schäden, die mir aus der Missachtung dieser Regel widerfahren, bin ich ausschliesslich selbst verantwortlich.

**11. Schiedsgerichtsbarkeit**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit swisswushu unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Zuständiges Schiedsgericht ist das internationale Sportgericht (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l’arbitrage en matière de sport).

**12. Unterschrift**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und anerkenne die obenstehenden Bedingungen. Bei Minderjährigen ist der Lizenzvertrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Ort, Datum, Unterschrift:

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

1. Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Doping-Statut kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. Dem Sportler steht ausserdem eine kostenlose Applikation für Smartphones zu Verfügung (Suchbegriff: antidoping). [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die entsprechenden Normen können unter <http://www.swissolympic.ch>, <http://www.antidoping.ch>, <http://www.swisswushu.ch> sowie <http://www.iwuf.org> eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. Dieser kann unter <http://www.tas-cas.org> eingesehen werden. [↑](#footnote-ref-6)